



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Matthias Fischbach FDP**  
vom 05.01.2023

### **Missbrauchsfälle in der katholischen und evangelischen Kirche III**

Die Auswertung der mir vom Staatsministerium der Justiz (StMJ) mit Schreiben vom 07.12.2022 übermittelten Antworten auf zwei Teilfragen meiner Schriftlichen Anfrage vom 29.08.2022 betreffend „Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche II“ hat ein aus erster Betrachtung sehr ambivalentes Bild der in der Praxis ausschlaggebenden Vorgehensstandards bei der unverzüglichen Information der zuständigen öffentlichen Stellen (vgl. Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen – MiStra) ergeben. Gründe, die teilweise als ausschlaggebendes Hindernis für eine ausbleibende Mitteilung an das Jugendamt genannt werden, sind beispielsweise in anderen Fällen offensichtlich nicht dafür ausschlaggebend, weil dennoch laut der mir übermittelten Angaben eine Mitteilung erfolgte. Außerdem wird nur ein konkreter Fall in Oberding ersichtlich, bei dem ein Jugendamt selbst schon vor Anzeigenerstattung eine Mitteilung zum Fall getätigt hatte und nicht erst im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen informiert wurde. Darüber hinaus stellen sich aus den Fallbeschreibungen heraus weitere Fragen hinsichtlich der Involvierung anderer öffentlicher Stellen, wie etwa der Schul- und Heimaufsichten.

Unabhängig davon zeigten meine schon vorher beantworteten Fragen aus der o. g. Anfrage und die jüngsten, direkt an das StMJ gerichteten Nachfragen zu einem Fall in Fürth mit dem in der Tabelle aufgeführten Straftatbestand „Zwangsprostitut.“, dass teilweise noch ganz anders gelagerte Tatvorgänge von politischer Relevanz (z. B. im konkreten Fall etwa Kinder- und Jugendpornografie) mit den tabellarisch nur kurz zu wenigen Tatvorwürfen aufgeführten Fällen verbunden sein können. Deren ursprüngliches Verschweigen wurde aber trotz meiner konkreten Nachfrage vonseiten des StMJ bisher nicht erklärt.

Neben der breiten öffentlichen und parlamentarischen Debatte mit immer neuen Enthüllungen wecken die o. g. Umstände ein weitergehendes parlamentarisches Kontrollinteresse. Bei mehreren exemplarischen Stichprobenfällen möchte ich deshalb im Folgenden alle weiteren wesentlichen Informationen zum jeweiligen Fall sowie zum Handeln der öffentlichen Stellen erfragen. Folgend beziehe ich mich bei Fragen zu „weiteren wesentlichen Informationen“ über einen konkret beschriebenen Fall aus der am 07.12.2022 übermittelten Übersicht in den Anlagen 1 a bis 1 d insbesondere auf:

- a. eine umfassende Beschreibung des Tathergangs und der/des Tatzeitpunkte/ Tatzeitpunkts, insbesondere hinsichtlich aller Tatbestände, die von den eingeleiteten (Vor-)Ermittlungs- und Gerichtsverfahren umfasst waren oder sonstiger Anhaltspunkte, die öffentlichen Stellen zu diesem Fall bekannt geworden sind,
- b. Alter zur Tatzeit, Geschlecht und Herkunft aller am Tathergang beteiligten Personen,
- c. sonstige relevante Hintergründe zu Täter, Tatort, Opfern sowie anderen am Tathergang beteiligten Personen,

- d. erstmaliges Bekanntwerden von Verdachtsmomenten bei einer öffentlichen Stelle und Beschreibung des weiteren Verlaufs der von öffentlichen Stellen eingeleiteten Maßnahmen, insbesondere Dauer der (Vor-)Ermittlungsverfahren,
- e. bekannte Verbindungen zu kirchlichen Institutionen und kirchlichen Vertretern sowie deren Wirken im Umfeld der Tat und im Kontext der mit Bezug zum Fall eingeleiteten (ggf. auch kircheninternen) Verfahren.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Augsburg ..... 7
  - 1.1 Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 1. Tatzeit „1988 – 2016“, Tatorte „85077 Manching, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm“, 2. Tatzeit „20.09.2018“, Tatort „Premauerstraße 23, 86657 Bissingen (Räumlichkeiten der Pfarrei)“ sowie 3. Tatzeit „01.02.2019 – 11.08.2020“, Tatort „Am Färberturm 8, 86153 Augsburg (Wohnung des Beschuldigten)“ vor? ..... 7
  - 1.2 Wieso reichte eine bereits erfolgte Verfolgung der Tatvorwürfe durch die Staatsanwaltschaft (StA) Ingolstadt (mit Einstellung nach § 170 II Strafprozessordnung – StPO) für eine ausbleibende Mitteilung an die Jugendämter, wobei in Fall 3 trotz Einstellung gemäß § 170 II StPO eine Mitteilung über eben diese erfolgte (bitte genau mit Bezug auf die oben genannten Details und eventuell zu weiter zu prüfenden Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen begründen, da trotz des bereits mitgeteilten Inhalts der Einstellungsverfügung von 1. insbesondere der Tatzeitraum bis 2016 Fragen hinsichtlich einer ggf. noch bestehenden Gefährdung und evtl. sogar Verfolgbarkeit hervorruft, die auch mangels eindeutiger Zuordenbarkeit zu vorliegenden Fällen der StA Ingolstadt nicht beantwortet werden)? ..... 7
  - 1.3 Welche Konsequenzen hatte in Fall 2 die Mitteilung gemäß MiStra Nr. 35 an das Jugendamt bislang im Verhältnis zum potenziell bestehenden behördlichen Entscheidungsspielraum (bitte ergriffene bzw. ggf. nicht ergriffene Maßnahmen erläutern)? ..... 7
2. Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der StA Deggendorf ..... 8
  - 2.1 Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 4. Tatzeit „1994, 08/1996 – 1999; 06/2000 – 07/2003; 07/2012; 12/2012; 05/2015 – 03/2016“, Tatorte „Kloster, Medjugorje, Bosnien-Herzegowina; Wohnung Geschädigter, Pkw, je Wuppertal; Wohnung Geschädigter, Badenheim; Unterkunft, Assisi, Italien; Kloster, Langeoog; Wohnung Geschädigter, Dross, Österreich; Wohnung Geschädigter, Otzing; Wohnung Geschädigter Zagwizdzie, Polen“, 5. Tatzeit „20.09.2018“, Tatort „Premauerstraße 23, 86657 Bissingen (Räumlichkeiten der Pfarrei)“ und 5. Tatzeit „1981 – 1983“, Tatort „Schullandheim, während Beichtgespräch; Wohnung des Beschuldigten, Landau/Isar“ vor? ..... 8

---

2.2	Wann erhielten die lokalen Behörden jeweils Kenntnis von den Tatvorwürfen in beiden Fällen (bitte Zeitpunkte je Behörde auflisten und bei Fall 5 insbesondere auch die Schulaufsicht aufführen)?	8
2.3	Welche Konsequenzen hatte in Fall 5 die Mitteilung gemäß MiStra Nr. 35 an das Jugendamt sowie ggf. an die Schulaufsicht bislang im Verhältnis zum potenziell bestehenden behördlichen Entscheidungsspielraum (bitte ergriffene bzw. ggf. nicht ergriffene Maßnahmen insbesondere bezüglich der Ermittlung möglicher weiterer Betroffener erläutern)?	8
3.	Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der StA Ingolstadt	9
3.1	Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 6. Tatzeit „2014“, Tatort „Pettenkofer Straße, Ingolstadt“ und 7. Tatzeit „1999“ und Tatort „Hauptstraße 26, Böhmfeld“ vor?	9
3.2	Welche Stellen und Abwägungen waren in die Negierung eines mitteilungswürdigen Gefahrenpotenzials bei beiden Fällen jeweils einbezogen (bitte Beteiligte nennen und insbesondere auf vorliegende Urteilsbestandteile, z. B. Führungsaufsicht oder Berufsverbote, oder seitens der Kirche bindende Erklärungen möglichst im Wortlaut eingehen, die für die Abwägungen relevant waren und ggf. Unterschiede in der Abwägung bzgl. Fälle 2 und 6 herausarbeiten)?	9
3.3	In welchem Umfang gäbe es in den konkreten Fällen und generell Möglichkeiten, weitere Maßnahmen zur Minimierung des Risikos einer erneuten Begehung von Straftaten durch grundsätzlich rückfallgefährdete Sexualstraftäter einzusetzen (bitte in Abgrenzung zur Konzeption der Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter – HEADS – darstellen)?	9
4.	Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der StA Landshut	11
4.1	Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 8. Tatzeit „01.01.2019 – 15.02.2019“, Tatort „Oberding (Kindertagesstätte St. Franziskus)“ und 9. Tatzeit „16.05.2019“ und Tatort „Erding (Grundschule Klettham)“ vor?	11
4.2	Wie beurteilt die Staatsregierung den Umstand, dass der Fall 8 der einzige der vorliegenden Fälle zu sein scheint, in dem explizit von einer eigenen frühzeitigen „Mitteilung durch Jugendamt“ berichtet wird, hinsichtlich der vorgesehenen Wächterfunktion der Jugendämter?	11
4.3	Inwiefern wurde bei Fall 9 die Schulaufsicht involviert (bitte ggf. auch Zeitpunkt und ergriffene Maßnahmen benennen)?	11
5.	Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der StA Memmingen	11
5.1	Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu dem Fall mit 10. Tatzeit „unbekannt, vor 23.04.2021“, Tatort „katholischer Kindergarten in 86825 Bad Wörishofen“ vor?	11

---

5.2	In welchem Rahmen wurde in Fall 10 das Jugendamt von der Missbrauchsbeauftragten der Kirche sowie von anderen Stellen über den Fall informiert, um Entscheidungen zu treffen (bitte Zeitpunkte, Vorgänge und Dokumente möglichst detailliert wiedergeben und auf die Relevanz für im Einzelnen getroffene Entscheidungen eingehen)? .....	11
5.3	Mit welchen Maßnahmen wurde versucht, einen Täter zu ermitteln (bitte insbesondere auf den Zeitraum und den Ablauf der Zeugenvernehmungen eingehen)? .....	11
6.	Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der StA München I .....	12
6.1	Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 11. Tatzeit „2018“ und Tatort „Nürnberg (Ministrantentreffen“ sowie 12. Tatzeit „2018“ und Tatort „München (Wohnung)“ vor? .....	12
6.2	Welche Konsequenzen hatte in den beiden Fällen die Mitteilung gemäß MiStra Nr. 35 an das Jugendamt sowie die Kenntnis der Polizei bislang im Verhältnis zum potenziell bestehenden behördlichen Entscheidungsspielraum nach den Verurteilungen (bitte auf ergriffene bzw. ggf. nicht ergriffene Maßnahmen insbesondere bezüglich der Vermeidung/Abwehr von Gefahren eingehen)? .....	12
6.3	Warum wurden (soweit aus den Dokumenten ersichtlich) keine Akten der Kirchen (z. B. Personalakten) hinzugezogen? .....	13
7.	Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der StA München II .....	13
7.1	Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 13. Tatzeit „15.11.2006“ und Tatort „Privatwohnung, durch Caritas vermietet, in Gröbenzell“, 14. Tatzeit „01.08.2014“ und Tatort „München (Wohnung)“, 15. Tatzeit „2018“ und Tatort „Franziskuswerk Schönbrunn (mittelbar durch Franziskanerinnen getragen) in Schönbrunn“, 16. Tatzeit „01 bzw. 02/2022“, Tatort „St. Irmengard-Gymnasium in Garmisch-Partenkirchen (Trägerschaft durch Erzd. München & Freising)“ sowie 17. Tatzeit „15.01.2021“, Tatort „Freie evangelische Kirche in Germering“ vor? .....	13
7.2	Welche Konsequenzen hatte in den Fällen die Mitteilung an/Kennntnis des Jugendamts und ggf. anderer Aufsichtsbehörden wie der Heim- oder Schulaufsicht (jeweils in einzelnen Fällen bzgl. Zeitraum, Art und Umfang der Kenntniserlangen/Mitteilung relevant) sowie der Polizei bislang im Verhältnis zum potenziell bestehenden behördlichen Entscheidungsspielraum (bitte auf ergriffene bzw. ggf. nicht ergriffene Maßnahmen insbesondere bezüglich der Vermeidung/Abwehr von Gefahren eingehen)? .....	14
7.3	Warum war in Fall 13 eine Mitteilung an das Jugendamt möglich/geboten? .....	14
8.	Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der StA Traunstein .....	14

---

8.1	Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 18. Tatzeit „2010“ und Tatort „Schule“ sowie 19. Tatzeit „2016 – 2019“, Tatort „Jugendtreff, Ferienfahrt, Hotel“ vor? .....	14
8.2	Welche Konsequenzen hatte in den Fällen die Mitteilung an das Jugendamt und ggf. andere Aufsichtsbehörden wie die Schulaufsicht (in Fall 18 bzgl. Zeitraum, Art und Umfang der Kenntniserlangen/Mitteilung relevant) bislang im Verhältnis zum potenziell bestehenden behördlichen Entscheidungsspielraum (bitte auf ergriffene bzw. ggf. nicht ergriffene Maßnahmen insbesondere bezüglich der Vermeidung/Abwehr von Gefahren und in Fall 18 insbesondere auf die genauen Abläufe und Verantwortlichkeiten bei der Entbindung vom Religionsunterricht eingehen)? .....	15
8.3	Warum war im Fall 18 eine Mitteilung an das Jugendamt trotz Verjährung geboten, an die Polizei allerdings nicht? .....	15
	Anlage .....	16
	Hinweise des Landtagsamts .....	18

# Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus**  
vom 06.03.2023

## Vorbemerkung

Für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage wurde ein Auszug aus der tabellari-schen Übersicht, die als Anlage 1 a der Antwort vom 07.12.2022 auf die Fragen 4.2 und 4.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Matthias Fischbach (FDP) vom 29.08.2022 betreffend „Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche II“ beigefügt war, erstellt, der die in der vorliegenden Schriftlichen Anfrage angesprochenen Verfahren umfasst. Dieser Tabellenauszug, der in den Spalten A bis G der Anlage 1 a der Antwort vom 07.12.2022 entspricht, wurde um sechs Spalten ergänzt, welche eine Darstellung des Tatvorwurfs und der ggf. durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen (Spalte H), ergänzende Angaben zu Tatzeiten und Straftatbeständen (Spalte I) und – soweit jeweils bekannt und nicht schon in den vorherigen Spalten enthalten – Angaben zu Alter, Staatsangehörigkeit und Geschlecht der Tatbeteiligten und Geschädigten (Spalte J), Daten zum erstmaligen Bekanntwerden der Vorwürfe bei den Ermittlungsbehörden (Spalte K) sowie zur Verfahrenseinleitung und zum Verfahrensabschluss (Spalte L) und weitere wesentliche Informationen im Sinne der Anfrage, etwa zu relevanten Hintergründen oder sonstigen bekannten Bezügen zu kirchlichen Stellen (Spalte M), enthalten.

Den Eintragungen liegen die von den Staatsanwaltschaften zu den einzelnen Ver-fahren mitgeteilten Informationen zugrunde. In Spalte I wurden, soweit die Daten nicht bereits in den Spalten B und C enthalten sind, weitere in Betracht kommende Tatzeiten und Straftatbestände eingetragen, unabhängig davon, ob diese durch die Ermittlungen nachgewiesen oder, bei Verfahrenseinstellungen, in den Gründen der Einstellungs-verfügungen im Einzelnen dargestellt wurden (vgl. Nr. 89 Abs. 2 Satz 3 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV).

Die zu einzelnen Verfahren ergänzend gestellten Fragen werden im Folgenden außer-halb der Tabelle beantwortet. Soweit nach den Erwägungen für oder gegen die Ver-anlassung einer Mitteilung in Strafsachen (MiStra) gefragt wird, ist in rechtlicher Hin-sicht darauf hinzuweisen, dass jede Übermittlung personenbezogener Daten in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreift und daher einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Die Zulässigkeit einer Datenübermittlung beurteilen die Staats-anwaltschaften anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Sie wird in der Regel nicht in Betracht kommen, wenn sich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten ergaben oder aus sonstigen Gründen eine gegenwärtige Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen nicht zu befürchten ist. Ergänzend wird auf die ausführliche Darstellung der Thematik in der Antwort vom 07.12.2022 auf die Fragen 4.2 und 4.3 der Schriftlichen Anfrage des Ab-geordneten Matthias Fischbach (FDP) vom 29.08.2022 betreffend „Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche II“ Bezug genommen.

Beiträge des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus konnten nur zu Fällen ge-leistet werden, die auf Basis des zur Verfügung stehenden staatsanwaltschaftlichen Datenmaterials zugeordnet werden konnten.

**1. Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Augsburg**

**1.1 Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 1. Tatzeit „1988 – 2016“, Tatorte „85077 Manching, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm“, 2. Tatzeit „20.09.2018“, Tatort „Premauerstraße 23, 86657 Bissingen (Räumlichkeiten der Pfarrei)“ sowie 3. Tatzeit „01.02.2019 – 11.08.2020“, Tatort „Am Färberturm 8, 86153 Augsburg (Wohnung des Beschuldigten)“ vor?**

Auf die beigelegte Übersicht wird Bezug genommen.

**1.2 Wieso reichte eine bereits erfolgte Verfolgung der Tatvorwürfe durch die Staatsanwaltschaft (StA) Ingolstadt (mit Einstellung nach § 170 II Strafprozessordnung – StPO) für eine ausbleibende Mitteilung an die Jugendämter, wobei in Fall 3 trotz Einstellung gemäß § 170 II StPO eine Mitteilung über eben diese erfolgte (bitte genau mit Bezug auf die oben genannten Details und eventuell zu weiter zu prüfenden Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen begründen, da trotz des bereits mitgeteilten Inhalts der Einstellungsverfügung von 1. insbesondere der Tatzeitraum bis 2016 Fragen hinsichtlich einer ggf. noch bestehenden Gefährdung und evtl. sogar Verfolgbarkeit hervorruft, die auch mangels eindeutiger Zuordenbarkeit zu vorliegenden Fällen der StA Ingolstadt nicht beantwortet werden)?**

Nach Mitteilung der StA Augsburg zu Fall 1 wurde das Verfahren aufgrund Doppelerfassung eingestellt, weil die gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe bereits Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens der StA Ingolstadt gewesen waren. Darüber hinausgehende Tatvorwürfe lagen nicht vor. Weil die StA Augsburg keine weiteren Ermittlungen durchgeführt hat, bestand für sie keine Grundlage für eine MiStra. Die StA Ingolstadt hat zu dem dort geführten Bezugsverfahren ergänzend mitgeteilt, dass die Ermittlungen keine konkreten Hinweise auf strafrechtlich relevante sexuelle Missbrauchshandlungen ergeben haben und auch sonst keine verfolgbaren Straftaten festgestellt wurden, sodass im dortigen Verfahren eine MiStra 35 an das Jugendamt ebenfalls nicht veranlasst wurde.

Im Fall 3 erfolgte nach Mitteilung der StA Augsburg eine MiStra 35 an das Jugendamt, weil nach den Ermittlungen nicht klar war, inwiefern der Beschuldigte Kontakt zu Kindern hat und, auch wenn kein zur Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht bestand, der Verdacht nicht ausgeräumt war.

**1.3 Welche Konsequenzen hatte in Fall 2 die Mitteilung gemäß MiStra Nr. 35 an das Jugendamt bislang im Verhältnis zum potenziell bestehenden behördlichen Entscheidungsspielraum (bitte ergriffene bzw. ggf. nicht ergriffene Maßnahmen erläutern)?**

Die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Gemeinden nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat dabei gemäß § 79 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Staatliche Einflussmöglichkeiten, insbesondere

auch fachaufsichtlicher Natur, bestehen grundsätzlich nicht, vielmehr stehen lediglich in bestimmten Einzelfällen rechtsaufsichtliche Befugnisse zur Verfügung. Die in der Schriftlichen Anfrage abgefragten Konsequenzen des genannten Falls sind der Staatsregierung aufgrund der Selbstverwaltung der Kommunen nicht bekannt und müssen ihr nach den oben skizzierten Grundsätzen auch nicht bekannt sein, vor allem, weil sie in keinem rechtsaufsichtlichen Kontext stehen.

## **2. Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der StA Deggendorf**

### **2.1 Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 4. Tatzeit „1994, 08/1996 – 1999; 06/2000 – 07/2003; 07/2012; 12/2012; 05/2015 – 03/2016“, Tatorte „Kloster, Medjugorje, Bosnien-Herzegowina; Wohnung Geschädigter, Pkw, je Wuppertal; Wohnung Geschädigter, Badenheim; Unterkunft, Assisi, Italien; Kloster, Langgeog; Wohnung Geschädigter, Dross, Österreich; Wohnung Geschädigter, Otzing; Wohnung Geschädigter Zagwizdzie, Polen“, 5. Tatzeit „20.09.2018“, Tatort „Premauerstraße 23, 86657 Bissingen (Räumlichkeiten der Pfarrei)“ und 5. Tatzeit „1981 – 1983“, Tatort „Schullandheim, während Beichtgespräch; Wohnung des Beschuldigten, Landau/Isar“ vor?**

Ein Verfahren der StA Deggendorf kann der Angabe „5. Tatzeit 20.09.2018, Tatort Premauerstraße 23, 86657 Bissingen (Räumlichkeiten der Pfarrei)“ nicht zugeordnet werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Angabe vom Fragesteller versehentlich aus Frage 1.1 in Frage 2.1 übertragen wurde.

Im Übrigen wird auf die beigelegte Übersicht Bezug genommen.

### **2.2 Wann erhielten die lokalen Behörden jeweils Kenntnis von den Tatvorwürfen in beiden Fällen (bitte Zeitpunkte je Behörde auflisten und bei Fall 5 insbesondere auch die Schulaufsicht aufführen)?**

### **2.3 Welche Konsequenzen hatte in Fall 5 die Mitteilung gemäß MiStra Nr. 35 an das Jugendamt sowie ggf. an die Schulaufsicht bislang im Verhältnis zum potenziell bestehenden behördlichen Entscheidungsspielraum (bitte ergriffene bzw. ggf. nicht ergriffene Maßnahmen insbesondere bezüglich der Ermittlung möglicher weiterer Betroffener erläutern)?**

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine MiStra an das Jugendamt erfolgte im Fall 4 mit Verfügung vom 08.06.2017 und im Fall 5 mit Verfügung vom 25.04.2022. Im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamts nach dem SGB VIII wird auf die Antwort zu Frage 1.3 Bezug genommen.

Eine MiStra an die Schulaufsicht erfolgte im Fall 5 nicht, weil der Beschuldigte nach Mitteilung der StA Deggendorf bereits seit dem Jahr 2015 nicht mehr im aktiven Dienst war. Im Hinblick auf mögliche weitere Betroffene in diesem Fall beauftragte die StA Deggendorf am 15.02.2022 die Kriminalpolizeistation Deggendorf mit Ermittlungen. Dabei konnte ein zweiter möglicher Verletzter ermittelt werden, das von



ihm geschilderte Verhalten erwies sich jedoch als straflos. Insoweit wird auf die Darstellung zu diesem Fall in der beigelegten Übersicht (dort Ziffer 3 in den Spalten H und I) Bezug genommen.

### **3. Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der StA Ingolstadt**

#### **3.1 Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 6. Tatzeit „2014“, Tatort „Pettenkofer Straße, Ingolstadt“ und 7. Tatzeit „1999“ und Tatort „Hauptstraße 26, Böhmfeld“ vor?**

Auf die beigelegte Übersicht wird Bezug genommen.

#### **3.2 Welche Stellen und Abwägungen waren in die Negierung eines mitteilungswürdigen Gefahrenpotenzials bei beiden Fällen jeweils einbezogen (bitte Beteiligte nennen und insbesondere auf vorliegende Urteilsbestandteile, z. B. Führungsaufsicht oder Berufsverbote, oder seitens der Kirche bindende Erklärungen möglichst im Wortlaut eingehen, die für die Abwägungen relevant waren und ggf. Unterschiede in der Abwägung bzgl. Fälle 2 und 6 herausarbeiten)?**

Im Fall 6 wurde nach Mitteilung der StA Ingolstadt von einer MiStra abgesehen, weil es sich um einen Jahre zurückliegenden, bereits justiziell behandelten Vorwurf handelte und Hinweise auf die Begehung neuer Straftaten nicht vorlagen. Zudem war der Betroffene per kirchlichem Dekret von der Kinder- und Jugendarbeit entbunden worden. Hingegen handelte es sich bei Fall 2. (in Frage 1.1 mit „2. Tatzeit 20.09.2018, Tatort Premauerstraße 23, 86657 Bissingen [Räumlichkeiten der Pfarrei]“ bezeichnetes Verfahren der StA Augsburg) um einen aktuellen, erstmals justiziell behandelten Fall.

Im Fall 7 handelte es sich nach Mitteilung der StA ebenfalls um einen Jahre zurückliegenden, bereits justiziell behandelten Sachverhalt. Auch war der Beschuldigte mit 87 Jahren hochbetagt und schon nach Bekanntwerden der Vorwürfe in den Ruhestand versetzt worden. Zudem hatte das Amtsgericht im Rahmen der damaligen Prognose nach § 56 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) und der Prüfung entsprechender Bewährungsaufgaben bereits ein mögliches Gefährdungspotenzial geprüft. Diesbezüglich wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 3.3 Bezug genommen.

Nach Mitteilung der StA Ingolstadt waren weitere Stellen im Rahmen der Entscheidung, von einer MiStra abzusehen, in beiden Fällen nicht eingebunden.

#### **3.3 In welchem Umfang gäbe es in den konkreten Fällen und generell Möglichkeiten, weitere Maßnahmen zur Minimierung des Risikos einer erneuten Begehung von Straftaten durch grundsätzlich rückfallgefährdete Sexualstraftäter einzusetzen (bitte in Abgrenzung zur Konzeption der Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter – HEADS – darstellen)?**

Straftäter, die wegen einer erheblichen Sexualstraftat verurteilt wurden und deshalb eine unbedingte Freiheitsstrafe vollverbüßt haben, stehen im Anschluss regelmäßig unter Führungsaufsicht. Im Rahmen der Führungsaufsicht ist es möglich, durch Ausgestaltung eines engmaschigen Weisungskatalogs Rückfallrisiken weitgehend zu minimieren. In besonders schwerwiegenden Fällen wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen regelmäßig die Maßnahme der elektronischen Aufenthalts-

überwachung (§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB) erwogen. Daneben werden rückfallgefährdete Straftäter zumeist angewiesen, sich in bestimmten Abständen bei dem für sie zuständigen Bewährungshelfer und dem örtlichen HEADS-Sachbearbeiter zu melden.

Zentraler Bestandteil ist zudem regelmäßig die Erteilung einer (strafbewehrten) Vorstellungswweisung bei den bayerischen Psychotherapeutischen Fachambulanzen. Diese leisten bereits seit vielen Jahren einen erheblichen Beitrag bei der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäter, insbesondere nach Entlassung aus der Haft. Der Gedanke dahinter ist, dass eine zeitnahe psychotherapeutische Nachbetreuung wesentlich dazu beiträgt, Rückfallrisiken zu minimieren. Derzeit gibt es in Bayern drei Psychotherapeutische Fachambulanzen für Gewalt- und Sexualstraftäter in München, Nürnberg und Würzburg mit Außenstellen in Memmingen, Regensburg und Kulmbach. Der Aufbau dieses präventiven Nachsorgeangebots begann schon im Jahr 2008 mit Errichtung einer Fachambulanz für Sexualstraftäter in München. Die Behandlung erfolgt durch spezialisierte psycho- und sozialtherapeutische Angebote im Rahmen von Einzelgesprächen oder Gruppenangeboten, jeweils ausgerichtet am individuellen Bedarf. Straftäter aus dem Zuständigkeitsbereich der StA Ingolstadt können dabei sowohl an die Fachambulanz München als auch an die Fachambulanz Nürnberg angebunden werden.

Im Hinblick auf die konkreten Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der StA Ingolstadt, die in Frage 3.1 angesprochen werden, ist auszuführen, dass gegen die in Rede stehenden Verurteilten eine Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen sowie eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verhängt wurde. Bei Verhängung ausschließlich einer Geldstrafe scheidet die Erteilung weiterer strafrechtlicher Auflagen oder Weisungen im oben genannten Sinne mangels Vorliegens einer tauglichen Rechtsgrundlage aus. Bei Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ist die Erteilung von Auflagen und Weisungen zwar grundsätzlich möglich (§§ 56b und § 56c StGB). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass eine Strafaussetzung zur Bewährung immer nur dann erfolgen kann, wenn das Gericht von einer positiven Sozialprognose des Verurteilten ausgeht. Grundvoraussetzung ist daher die Annahme, der Verurteilte werde sich schon die Verurteilung als Warnung dienen lassen und daher auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs von der Begehung weiterer, vergleichbarer Straftaten absehen (§ 56 Abs. 1 Satz 1 StGB). Implizit wird damit regelmäßig auch die Gefährlichkeit des Verurteilten als vermindert beurteilt, weshalb eine engmaschige Überwachung im oben genannten Sinne in der Regel ausscheidet. Eine Anbindung an die Psychotherapeutischen Fachambulanzen ist bei bestehendem Therapiebedarf jedoch auch in Bewährungsfällen möglich. Allerdings ist anzumerken, dass die konkrete Verurteilung aus dem Jahr 1999 stammt. Zu diesem Zeitpunkt existierten weder die bayerischen Psychotherapeutischen Fachambulanzen noch die Konzeption HEADS.

#### **4. Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der StA Landshut**

##### **4.1 Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 8. Tatzeit „01.01.2019 – 15.02.2019“, Tatort „Oberding (Kindertagesstätte St. Franziskus)“ und 9. Tatzeit „16.05.2019“ und Tatort „Erding (Grundschule Klettham)“ vor?**

Auf die beigefügte Übersicht wird Bezug genommen.

##### **4.2 Wie beurteilt die Staatsregierung den Umstand, dass der Fall 8 der einzige der vorliegenden Fälle zu sein scheint, in dem explizit von einer eigenen frühzeitigen „Mitteilung durch Jugendamt“ berichtet wird, hinsichtlich der vorgesehenen Wächterfunktion der Jugendämter?**

Im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamts nach dem SGB VIII wird auf die Antwort zu Frage 1.3 Bezug genommen.

##### **4.3 Inwiefern wurde bei Fall 9 die Schulaufsicht involviert (bitte ggf. auch Zeitpunkt und ergriffene Maßnahmen benennen)?**

Eine MiStra an die Schulaufsicht erfolgte nicht, weil nach Mitteilung der StA Landshut die Eltern den Vorfall bereits bei der Schule gemeldet hatten und der Beschuldigte in Schule und Pfarrei suspendiert wurde.

#### **5. Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der StA Memmingen**

##### **5.1 Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu dem Fall mit 10. Tatzeit „unbekannt, vor 23.04.2021“, Tatort „katholischer Kindergarten in 86825 Bad Wörishofen“ vor?**

Auf die beigefügte Übersicht wird Bezug genommen.

##### **5.2 In welchem Rahmen wurde in Fall 10 das Jugendamt von der Missbrauchsbeauftragten der Kirche sowie von anderen Stellen über den Fall informiert, um Entscheidungen zu treffen (bitte Zeitpunkte, Vorgänge und Dokumente möglichst detailliert wiedergeben und auf die Relevanz für im Einzelnen getroffene Entscheidungen eingehen)?**

Im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamts nach dem SGB VIII wird auf die Antwort zu Frage 1.3 Bezug genommen.

##### **5.3 Mit welchen Maßnahmen wurde versucht, einen Täter zu ermitteln (bitte insbesondere auf den Zeitraum und den Ablauf der Zeugenvernehmungen eingehen)?**

Seitens der Kriminalpolizeiinspektion Memmingen wurde die Leiterin der Erziehungsberatungsstelle beim Landratsamt Unterallgäu am 26.05.2021 aufgefordert, die dort vorliegenden Personalien der betroffenen Eltern zur weiteren Erforschung des Sachverhalts mitzuteilen. Aus dem Antwortschreiben vom 11.06.2021 ging hervor, dass

es eine namentlich nicht genannte Mitarbeiterin geben würde, welche die Personalien der Eltern des Kindes kennen würde. Diese Mitarbeiterin hätte jedoch mit Zustimmung der Erziehungsberatungsstelle den Eltern versprochen, ihre Personalien nicht weiterzugeben. Die Leiterin der Erziehungsberatungsstelle erklärte weiter, dass sie von ihrem beruflichen Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO bzw. § 53a Abs. 1 StPO) Gebrauch machen würde. Somit konnte aufgrund fehlender Angaben der Beteiligten und fehlender weiterer Ansatzpunkte der Sachverhalt nicht weiter aufgeklärt werden.

Am 16.06.2021 setzte die Polizei die StA Memmingen hierüber in Kenntnis, die das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einstellte.

## **6. Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der StA München I**

### **6.1 Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 11. Tatzeit „2018“ und Tatort „Nürnberg (Ministrantentreffen)“ sowie 12. Tatzeit „2018“ und Tatort „München (Wohnung)“ vor?**

Auf die beigefügte Übersicht wird Bezug genommen.

### **6.2 Welche Konsequenzen hatte in den beiden Fällen die Mitteilung gemäß MiStra Nr. 35 an das Jugendamt sowie die Kenntnis der Polizei bislang im Verhältnis zum potenziell bestehenden behördlichen Entscheidungsspielraum nach den Verurteilungen (bitte auf ergriffene bzw. ggf. nicht ergriffene Maßnahmen insbesondere bezüglich der Vermeidung/Abwehr von Gefahren eingehen)?**

Im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamts nach dem SGB VIII wird auf die Antwort zu Frage 1.3 Bezug genommen.

Im Hinblick auf die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung ist allgemein auszuführen, dass das polizeiliche Verfahren abgeschlossen ist, wenn die Mitteilung über den Verfahrensausgang (MiStra 11) bei der Polizei eintrifft. Die Mitteilung erfolgt gemäß Nr. 11 Abs. 3 MiStra in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) durch Übersendung einer Mehrfertigung der Mitteilung an das Bundeszentralregister und im Übrigen grundsätzlich durch Übermittlung der Entscheidungsformel (Tenor), der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung (Urteil, Beschluss, Entschließung der StA). Gegebenenfalls notwendige präventiv-polizeiliche Maßnahmen bzw. entsprechende Gefahrenbewertungen wie auch die Verständigung anderer, möglicherweise tangierter Behörden finden regelmäßig schon während des laufenden Ermittlungsverfahrens statt, nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen bzw. Mitteilung des Verfahrensausgangs via MiStra.

Zusammenfassend wurden in allen Fällen, in denen sich die Schriftliche Anfrage auf polizeiliche Maßnahmen bezieht, gemäß den Rückmeldungen der jeweils zuständigen Polizeipräsidien bereits im Rahmen des laufenden Ermittlungsverfahrens die gegebenenfalls notwendigen (präventiv-)polizeilichen Maßnahmen bzw. entsprechende Gefahrenbewertungen wie auch die Verständigung anderer möglicher tangierter Behörden vonseiten der Kriminalpolizei geprüft bzw. durchgeführt und der hier bestehende Entscheidungsspielraum, unabhängig von Maßnahmen anderer Behörden, ausgeschöpft. Ergänzende polizeiliche Maßnahmen aufgrund einer MiStra 11

erfolgten in den in Frage 6.2 angesprochenen Fällen laut Auskunft des zuständigen Polizeipräsidiums München nicht.

### **6.3 Warum wurden (soweit aus den Dokumenten ersichtlich) keine Akten der Kirchen (z. B. Personalakten) hinzugezogen?**

Nach Mitteilung der StA München I wurden kirchliche Akten nicht beigezogen, weil sich sämtliche für das Strafverfahren benötigte Informationen bereits im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen ergaben. Zudem war der Verurteilte im Fall 12 nicht Beschäftigter der Kirche, sondern ehrenamtlich tätig.

## **7. Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der StA München II**

### **7.1 Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 13. Tatzeit „15.11.2006“ und Tatort „Privatwohnung, durch Caritas vermietet, in Gröbenzell“, 14. Tatzeit „01.08.2014“ und Tatort „München (Wohnung)“, 15. Tatzeit „2018“ und Tatort „Franziskuswerk Schönbrunn (mittelbar durch Franziskanerinnen getragen) in Schönbrunn“, 16. Tatzeit „01 bzw. 02/2022“, Tatort „St. Irmengard-Gymnasium in Garmisch-Partenkirchen (Trägerschaft durch Erzd. München & Freising)“ sowie 17. Tatzeit „15.01.2021“, Tatort „Freie evangelische Kirche in Germering“ vor?**

Es wird davon ausgegangen, dass die Angaben „14. Tatzeit 01.08.2014 und Tatort München (Wohnung)“ und „15. Tatzeit 2018 und Tatort Franziskuswerk Schönbrunn (mittelbar durch Franziskanerinnen getragen) in Schönbrunn“ vom Fragesteller teilweise versehentlich aus Frage 6.1 in Frage 7.1 übertragen wurden und dass sich Frage 7.1 insoweit auf das Verfahren der StA München II mit den Daten „Tatzeit 01.08.2014 und Tatort Franziskuswerk Schönbrunn (mittelbar durch Franziskanerinnen getragen) in Schönbrunn“ bezieht. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass sich die Frage 7.1 auf vier Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der StA München II bezieht.

Im Übrigen wird auf die beigelegte Übersicht Bezug genommen.

Zu Fall 13 hat die StA München II ergänzend mitgeteilt, dass eine MiStra Nr. 11 irrtümlich an die StA Regensburg als Ausgangsbehörde erfolgte und Polizeibehörden in diesem Verfahren nicht befasst waren. Der identische Sachverhalt wurde in einem späteren Verfahren nochmals geprüft. In dem weiteren Verfahren, in dem eine MiStra Nr. 11 an die Polizei erfolgte, wurde am 29.09.2019 ein polizeilicher Vermerk gefertigt, aus dem hervorgeht, dass derselbe Vorfall im Jahr 2007 ebenfalls schon Gegenstand eines polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahrens war. Der Fall war bei der Polizei daher bereits unabhängig von den in den späteren Verfahren erfolgten MiStra bekannt.

**7.2 Welche Konsequenzen hatte in den Fällen die Mitteilung an/Kennntnis des Jugendamts und ggf. anderer Aufsichtsbehörden wie der Heim- oder Schulaufsicht (jeweils in einzelnen Fällen bzgl. Zeitraum, Art und Umfang der Kenntniserlangen/Mitteilung relevant) sowie der Polizei bislang im Verhältnis zum potenziell bestehenden behördlichen Entscheidungsspielraum (bitte auf ergriffene bzw. ggf. nicht ergriffene Maßnahmen insbesondere bezüglich der Vermeidung/Abwehr von Gefahren eingehen)?**

Im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamts nach dem SGB VIII wird auf die Antwort zu Frage 1.3 Bezug genommen.

Im Fall 14 erfolgte auch eine MiStra 28 an das Landratsamt Dachau als Aufsichtsbehörde für Pflegeeinrichtungen. Zu etwaigen dort getroffenen Maßnahmen liegen keine Informationen vor. Insoweit ist anzumerken, dass sich der Beschuldigte in dem Verfahren in Untersuchungshaft befand und im weiteren Verlauf zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt wurde, sodass eine weitere Gefährdung von Bewohnern der Einrichtung schon aus diesem Grund ausgeschlossen war.

Im Fall 16 ist der vormals als Koch beschäftigte Beschuldigte nach Mitteilung der StA nicht mehr an der Schule tätig. Zudem dauern die Ermittlungen an. Die Schulaufsicht wurde daher bislang nicht informiert. Ob die Voraussetzungen einer MiStra 27 vorliegen, wird nach Abschluss der Ermittlungen geprüft werden.

Im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung der Polizei wird auf die Antwort zu Frage 6.2 Bezug genommen. Ergänzende polizeiliche Maßnahmen aufgrund einer MiStra 11 erfolgten laut Auskunft des zuständigen Polizeipräsidiums Oberbayern Nord nicht.

**7.3 Warum war in Fall 13 eine Mitteilung an das Jugendamt möglich/geboten?**

Auch wenn das Verhalten des Beschuldigten im Fall 13, nämlich die Verleitung eines alkoholkranken und sich deshalb in Therapie befindlichen Jugendlichen zum Alkoholkonsum und eine Berührung am Oberschenkel, vorliegend nicht tatbestandlich war, war aus Sicht der StA München II die Kenntnis des Jugendamts erforderlich, weil die konkreten Umstände eine Gefährdung des Wohls von Kindern bzw. Jugendlichen besorgen ließen.

**8. Stichprobenfälle aus der Zuständigkeit der StA Traunstein**

**8.1 Welche weiteren wesentlichen Informationen liegen zu den Fällen mit 18. Tatzeit „2010“ und Tatort „Schule“ sowie 19. Tatzeit „2016 – 2019“, Tatort „Jugendtreff, Ferienfahrt, Hotel“ vor?**

Auf die beigefügte Übersicht wird Bezug genommen.

**8.2 Welche Konsequenzen hatte in den Fällen die Mitteilung an das Jugendamt und ggf. andere Aufsichtsbehörden wie die Schulaufsicht (in Fall 18 bzgl. Zeitraum, Art und Umfang der Kenntniserlangungen/Mitteilung relevant) bislang im Verhältnis zum potenziell bestehenden behördlichen Entscheidungsspielraum (bitte auf ergriffene bzw. ggf. nicht ergriffene Maßnahmen insbesondere bezüglich der Vermeidung/Abwehr von Gefahren und in Fall 18 insbesondere auf die genauen Abläufe und Verantwortlichkeiten bei der Entbindung vom Religionsunterricht eingehen)?**

**8.3 Warum war im Fall 18 eine Mitteilung an das Jugendamt trotz Verjährung geboten, an die Polizei allerdings nicht?**

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamts nach dem SGB VIII wird auf die Antwort zu Frage 1.3 Bezug genommen.

Im Fall 18 hat die Schulleitung den Beschuldigten nach Mitteilung der StA Traunstein am 25.11.2020 mit sofortiger Wirkung von der Erteilung des Religionsunterrichts entbunden. Eine MiStra 11 an die Polizei erfolgte nicht, weil diese nicht Anzeigerstatterin war und aufgrund der eingetretenen Verfolgungsverjährung nicht mit Ermittlungen betraut worden war.

Im Gegensatz zu den Strafverfolgungsbehörden sind die Jugendämter bei der Erwägung, ob Maßnahmen zu treffen sind, nicht an die strafrechtlichen Verjährungsvorschriften gebunden, sodass insoweit eine MiStra 35 erfolgte.

Anlage

Anlage 1												
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
StA	Tatvorwurf	Tatzeit	Tatort	Bei Einstellung: Rechtsnorm und Gründe	Frage 4.2 der SANFR Mdl. Fischbach vom 29.08.2022	Frage 4.3 der SANFR Mdl. Fischbach vom 29.08.2022	a) Darstellung des Tatvorwurfs b) ggf. durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen	a) Ergänzende Angaben zu Tatzeiten (soweit bekannt und nicht in Spalte C aufgeführt) b) Ergänzende Angaben zu Straftatbeständen (soweit nicht in Spalte B aufgeführt)	Alter zur Tatzeit, Geschlecht, Staatsangehörigkeit (soweit bekannt) a) des / der Beschuldigten b) des / der Geschädigten	Erstmalige Bekanntwerden der Vorwürfe bei den Ermittlungsbehörden (Datum, soweit feststellbar)	Einleitungs- und Abschlussverfügung (Datum)	Weitere wesentliche Informationen im Sinn der Anfrage (soweit bekannt)
(Straftatbestand)				Bei Anklage: Verfahrensausgang (Strafhöhe)								
				Bei Sonstige: Erläuterung								
Augsburg	§ 176 a. F., 174 a. F., 182 a. F. StGB	1988 - 2016	85077 Manching, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm	§ 170 II StPO, Vorwurf bereits justiziell behandelt (§ 170 II StPO)	Eine Mitteilung an das Jugendamt unterblieb, da die Tatvorwürfe bereits seitens der Staatsanwaltschaft Ingolstadt verfolgt wurden waren.	Eine Mitteilung an die Polizei unterblieb, da die Tatvorwürfe bereits seitens der Staatsanwaltschaft Ingolstadt verfolgt wurden.	a) Beschädigter soll minderjährige Ministranten mit der Hand über der Kleidung berührt haben, indem er ihnen über das Gesicht streichelte oder diese von hinten im Schritt berührte. Ferner soll er sog. "Gesundheitstests" mit Kindern durchgeführt haben, bei denen sie sich bis auf die Unterhose ausziehen mussten. Anschließend seien die Geschädigten vom Beschuldigten vermessend und mit Gegenständen oder Fingern am gesamten Körper - mit Ausnahme des Genitalbereichs - "gepekelt" worden. b) Seitens der Staatsanwaltschaft Augsburg wurden keine Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt.	a) "Gesundheitstests" in den 1980er und 1990er Jahren; übrige Handlungen zwischen 2004 und 2016, genaue Zeitpunkte nicht feststellbar.	a) 22 Jahre bis 50 Jahre, männlich, deutscher Staatsangehöriger b) Unbekannt (vermutlich Kinder ab 9 Jahren / Jugendliche, männlich, mutmaßlich deutsche Staatsangehörige)	08.04.2016 (bei der Staatsanwaltschaft Ingolstadt)	Einleitungsverfügung 26.03.2019 Abschlussverfügung 01.04.2019	
Augsburg	§ 184b I Nr. 2 a. F. StGB	20.09.2018	Premauerstraße 23, 86657 Bissingen (Räumlichkeiten der Pfarrei)	Geldstrafe 90 TS à 30,- EUR (AG Dillingen) wegen Drittverschaffen einer kinderpornographischen Schrift mit Realitätsgehalt	Das Jugendamt Außenstelle Bad Nenndorf wurde zeitgleich mit dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens und das Stadtjugendamt Augsburg nach Abschluss des Hauptverfahrens gemäß MiStra Nr. 35 in Kenntnis gesetzt.	Die Ermittlungen wurden seitens der Kriminalpolizei geführt, sodass bereits aufgrund dessen ein vollständiger Informationsaustausch stattfand. Ob und inwiefern gefahrenabwehrende Maßnahmen nach dem PAG seitens der Polizei ergriffen wurden, ist hier nicht bekannt.	a) Beschädigter übermittelte über die Internetplattform "Facebook" ein kinderpornographisches Video an einen mutmaßlich indischen Empfänger. b) - Ermittlung der Kundenkennung zur tatrelevanten IP-Adresse - Ermittlung von Durchsuchungsobjekten - Durchsuchung beim Beschuldigten nach kinder-/Jugendpornographischen Schriften - Sicherstellung/Beschlagnahme von Datenträgern des Beschuldigten - Beschuldigtenvernehmung - Auswertung der Datenträger durch einen IT-Sachverständigen / Forensiker		a) 41 Jahre, männlich, indischer Staatsangehöriger b) Zwei unbekannte geschädigte Kinder aus dem Video (Alter < 14 Jahre, männlich, unbekannte Staatsangehörigkeit)	24.09.2018 (beim Bundeskriminalamt)	Eingang bei der GenStA Frankfurt am Main am 14.02.2020 Eingang / Einleitung bei der Staatsanwaltschaft Augsburg am 06.05.2020 Abschlussverfügung vom 01.10.2020	
Augsburg	§ 176 IV Nr. 4 a. F., 184b a. F. StGB	01.02.2019 - 11.08.2020	Am Färberturm 8, 86153 Augsburg (Wohnung des Beschuldigten)	§ 170 II StPO, kein hinreichender Tatverdacht	Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Augsburg wurde zeitgleich mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß MiStra Nr. 35 über die Einstellung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt.	Die Ermittlungen wurden seitens der Kriminalpolizei geführt, sodass bereits aufgrund dessen ein vollständiger Informationsaustausch stattfand. Ob und inwiefern gefahrenabwehrende Maßnahmen nach dem PAG seitens der Polizei ergriffen wurden, ist hier nicht bekannt.	a) Beschädigter soll in der Vergangenheit hohe Geldbeträge an einen Empfänger in Nigeria überwiesen bzw. dies am 11.08.2020 vorgehabt haben, damit dieser kleine Jungen in ein Zimmer bringt, sich die Kinder dort ausziehen und an sich "Herumspielen", während der Beschuldigte über Videotelefonie zusieht. b) - Vernehmung der Zeugin, die o.g. Tathergang anzeigte - Durchsuchung beim Beschuldigten nach kinder-/Jugendpornographischen Schriften - Sichtung von Datenträgern vor Ort durch einen Computerforensiker der Kriminalpolizei - Beschuldigtenvernehmung	a) Keine genauen Tatzeitpunkte feststellbar (Taten in unbekannter Anzahl sollen im Zeitraum zwischen 01.02.2019 bis 11.08.2020 stattgefunden haben). b) Geschädigte unbekannt (vermutlich Kinder < 14 Jahre alt, männlich, nigerianische Staatsangehörige)	23.09.2020	Einleitungsverfügung 14.10.2020 Abschlussverfügung 17.02.2021		
Deggendorf	§§ 176, 176a 184c StGB	1994, 08/1996 - 1999; 06/2000 - 07/2003; 07/2012; 12/2012; 05/2015 - 03/2016	Kloster, Medjugorje, Bosnien-Herzegowina; Wohnung Geschädigter, Pkw, je Wuppertal; Wohnung Geschädigter, Badenheim; Unterkunft, Assisi, Italien; Kloster, Langeoog; Wohnung Geschädigter, Dross, Österreich; Wohnung Geschädigter, Otzing; Wohnung Geschädigter Zagwizdie, Polen	GFS 8 Jahre 6 Monate; § 63 StGB; § 66a StGB vorbehalten	Die Anklageerhebung wurde gemäß MiStra 35 dem zuständigen Jugendamt mitgeteilt.	Der Sachverhalt war der KPS Deggendorf bereits vor Verfahrenseinstellung aufgrund Anzeige eines Elternteils bekannt.	a) Der Verurteilte (VU) war in Deutschland nicht als Priester für die kath. Amtskirche tätig. Seit 1997 wurde vor ihm in kirchlichen Amtsblättern gewarnt. 2004 wurde er vom Landgericht Karlsruhe wegen Sexualdelikten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt. In Haft (Entlassung 2009) wurde er 2008 durch ein Kirchengericht aus dem Klerikerstand entlassen. 2013 schloss er sich einer Kongregation in Bologna, Italien, an. Im Frühjahr 2015 hielt er sich unter falschem Namen im Landkreis Deggendorf auf, wo er unter Vorhalten eines gefälschten Zellebretts seelsorgerische Tätigkeiten ausübte und von Spenden und Zuwendungen lebte. In der Zeit von 1994 bis 2016 nahm der VU an sechs Kindern sexuelle Handlungen vor. Mit diesen kam er zumeist in religiösen Familien, in denen er zeitweise lebte, oder aufgrund einer Beziehung zu den Müttern in Kontakt. Teilweise ereigneten sich die Taten auf Reisen, auf denen er die Familien oder Mütter begleitete. b) Umfangreiche Ermittlungsmaßnahmen, u. a. - Anhörung/Vernehmung der Verletzten und ihrer Bezugspersonen - Erwirken eines Haftbefehls - Einholung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens - Vernehmung von Zeugen im persönlichen Umfeld des VU - richterlichen Videozeugenvernehmung - Durchsuchung, Beschlagnahme und Auswertung von EDV - Döglicher Arrest und Maßnahmen zur Sicherung einer Vermögensabschöpfung - Beziehung von Ermittlungs- und Straftaten anderer Behörden - Rechtshilfeersuchen in das Ausland	a) 1994 (1. Kind) 08/1996 - 1999 (2. Kind) 06/2000-07/2003 (3. Kind) 07/2012 (4. Kind) 12/2012 (5. Kind) 05/2015 - 18.03.2016 (6. Kind) b) § 178 a. F., 223 Abs. 1, 230, 267 Abs. 1 StGB	Alter: 1. a) 30 Jahre, b) 14 Jahre; 2. a) 32-35 Jahre, b) 11-13 Jahre; 3. a) 36 Jahre, b) 10 Jahre; 4. a) 48 Jahre, b) 8 Jahre; 5. a) 48 Jahre, b) 13 Jahre; 6. a) 51 Jahre, b) 8 Jahre; Geschlecht: a) männlich b) männlich Staatsangehörigkeit: a) deutsch b) 1. schweizerisch, 2. deutsch, 3. deutsch, 4. deutsch, 5. deutsch und kroatisch, 6. deutsch	Plattling: 23.09.2016; SA DEG: 26.09.2016	Einleitungsverfügung 26.09.2016; Abschlussverfügung 08.06.2017	
Deggendorf	§ 174 StGB	1981-1983	Schullandheim, während Beichtgespräch; Wohnung des Beschuldigten, Landau/Isar	§ 170 II StPO, Tat verjährt	Die Einstellungsverfügung wurde gemäß MiStra Nr. 35 dem zuständigen Jugendamt mitgeteilt.	Die Ermittlungsakte wurde an die KPS Deggendorf versandt mit der Bitte, den Sachverhalt bei Verletzten abzuklären. Ein weiteres Schreiben des Bistums Passau wurde an die KPS Deggendorf übersandt mit der Bitte, den 2. Geschädigten und den Sachverhalt zu ermitteln.	a) Der Beschuldigte war Priester und hauptamtlicher Religionslehrer in Regen. Zwischen 01.01.1981 und 31.12.1983 soll er einem 12-14-jährigen Jungen einmal mit der Hand auf den Reilverschluss der Hose ge Griffen und die Hand auf und ab bewegt haben. 2. 1983 soll er mit dem Jungen nach einem Orgelkonzert in seiner Wohnung in Landau an der Isar in einem Bett geschlafen, unter dessen Unterhose ge Griffen und am Glied manipuliert haben. 3. Der Beschuldigte soll zwischen 1987 und 1991 als Religionslehrer am Gymnasium in Landau a. d. Isar einem 12-16-jährigen Jungen einen „freundlichen Klaps auf den Po“ oberhalb der Kleidung gegeben haben. Der Geschädigte schloss eine sexuelle Motivation aus. b) Ermittlung des zweiten möglichen Verletzten und Befragung zum Tathergang	a) 1. 1981-1983; 2. 1983; 3. 1987-1991 b) 1. und 2. - § 176 StGB a. F. 3. - Angezweigtes Verhalten unterfällt keinem Straftatbestand	zu 1. a) 35-38 Jahre b) 12-15 Jahre; zu 2. a) 37-38 Jahre b) 14-15 Jahre; zu 3. a) 41-45 Jahre b) 12-16 Jahre a) und b) jeweils männlich, deutsch	04.02.2022	Einleitungsverfügung 07.02.2022; Abschlussverfügung 25.04.2022	
Ingolstadt	§ 184b, 184c StGB	2014	Pettenkofer Straße, Ingolstadt	Vorwurf bereits justiziell behandelt (60 Tagessätze)	Beteiligung gem. MiStra Nr. 35 bzw. § 17 Nr. 5 EGGVG nicht erforderlich (Vorwürfe justiziell bereits behandelt, keine Hinweise auf neue Straftaten, Betroffener per kirchl. Dekret von Kinder- und Jugendarbeit befreit)	Polizei nicht gefahrenabwehrend beteiligt (Vorwürfe bereits justiziell behandelt; Betroffener von Kinder- und Jugendarbeit entbunden)	a) Besitz eines Jugend- und eines kinderpornographischen Bildes (Vornahme des Oralverkehrs eines männlichen Jugendlichen bzw. Kindes an männlicher Person bzw. einer erwachsenen Frau) b) Nicht bekannt (Akte teilausgesondert)	a) 11.02.2014	a) 49 Jahre	nicht bekannt, Akte teilausgesondert	49 Jahre	nicht bekannt, Akte teilausgesondert
Ingolstadt	§ 174c I, 179 I Nr. 1, IV Nr. 1 StGB	1999	Hauptstraße 26, Böhmfeld	Vorwurf bereits justiziell behandelt (GFS 1 Jahr 6 Monate mit Bewährung)	Beteiligung gem. MiStra Nr. 35 bzw. § 17 Nr. 5 EGGVG nicht erforderlich (Kleriker nach Bekanntwerden der Vorwürfe in den Ruhestand versetzt)	Polizei nicht gefahrenabwehrend beteiligt (Vorwürfe bereits justiziell behandelt; Betroffener nicht mehr im Dienst)	a) Zweimaliger ungeschützter Geschlechtsverkehr mit Opfer b) Vernehmung d. Opfers und Zeugen	a) September 1998 und 13.09.1999	a) 67 Jahre b) 16/17 Jahre	13.09.1999 (Erster Anruf der zunächst unbekanntenen Geschädigten bei der Polizei)	11.10.1999 (nach Ermittlung der Geschädigten und Durchführung von Zeugenvernehmung und Beschuldigtenvernehmung); Anklage am 17.12.1999 (Urteil am 26.01.2000)	
Landshut	§ 176 StGB	01.01.2019-15.02.2019	Oberding (Kindertagesstätte St. Franziskus)	170 II StPO, kein hinreichender Tatverdacht	Keine MiStra Nr. 35, da Mitteilung durch Jugendamt Erding (noch vor Anzeigeerstattung)	Anzeigeerstattung bei KPI Erding, MiStra Nr. 11 an KPI Erding ist erfolgt.	a) Aussage eines Kindes, wonach Kinder während der Sprachförderung Hosen und Unterhosen ausziehen und sich gegenseitig kitzeln sollten, während die Beschuldigte (Erzieherin) daneben gestanden und gegrint habe b) - Gespräch der KPI mit dem Jugendamt - Zeugenvernehmung - Stellungnahme der Beschuldigten - Abklärung der angeblichen Tatbriechkeit - Feststellung der Abläufe in der Kindertagesstätte, Erhebung der Dienstpläne	a) Nicht näher feststellbar zwischen 01.01.2019 und 15.02.2019	a) Geburtsjahr 1972, weiblich, deutsch b) Kindergartenkind, genaues Alter unbekannt (Eltern gaben Personalien nicht preis)	Meldung der Eltern beim Jugendamt Erding am 15.02.2019 Anzeige des Erzbischöflichen Ordinariat München (EOM) bei der KPI Erding am 28.03.2019	Eingang bei der StA Landshut am 24.05.2019; Abschlussverfügung vom 16.07.2019	Anzeige durch Erzbischöfliches Ordinariat München (EOM); Teilnahme von Fachvertretern des EOM bei einer Besprechung des Falles im Jugendamt Erding Freistellung der Beschuldigten
Landshut	§ 223 StGB	16.05.2019	Erding (Grundschule Klettham)	170 II StPO, kein hinreichender Tatverdacht	Keine MiStra Nr. 35, die Schule, an der Beschuldigte unterrichtete, hatte Kenntnis vom Sachverhalt.	Eingang der Akte bei KPI Erding, MiStra 11 an KPI Erding ist erfolgt.	a) Beschuldigte soll als Religionslehrer zwei Kinder beim Streitschlichten "zusammengedrückt" und vier Kindern am Ohr gezogen und einen in den Nacken geschlagen haben b) § 340 StGB c) Auswertung der von der Kirche überlassenen Unterlagen; Kontaktaufnahme mit den Eltern der Geschädigten; diese stimmten einer Vernehmung der Kinder nicht zu	a) 2018-2019, nicht näher feststellbar b) § 340 StGB	a) Geburtsjahr 1962, männlich, deutsch b) Geburtsjahre 2008, 2010 und 2009, männlich, deutsch und deutsch-französisch	Meldung von Eltern an die Grundschule, an der der Beschuldigte unterrichtete am 14.05.2019 Informationen wurden der StA München I am 30.06.2020 durch die Kanzlei WSW zur Verfügung gestellt	Einleitung durch StA Landshut am 04.03.2021, Abschlussverfügung vom 09.04.2021	Suspendierung des Beschuldigten auch in der Pfarrei
Memmingen	§ 176 II Nr. 1 StGB	unbekannt, vor 23.04.2021	katholischer Kindergarten in 86825 Bad Wörishofen	§ 170 II StPO, kein Täter ermittelbar	Das Jugendamt wurde bereits von der Missbrauchsbeauftragten der Kirche informiert	Es erfolgte keine Informationsweiterleitung	a) Einem unbekanntem Kind des Kindergartens soll nach den Vermutungen der Eltern durch eine unbekanntem Mitarbeiterin des Kindergartens ein Gegenstand anal eingeführt worden sein. b) Keine, weil greifbare Anhaltspunkte für das tatsächliche Vorliegen einer Straftat nicht gegeben waren.	a) Unbekannter Zeitpunkt vor dem 23.04.2021 (Zeitpunkt der Information durch die Missbrauchsbeauftragte der Kirche)		23.04.2021	Eingang bei der Staatsanwaltschaft 17.06.2021, Abschlussverfügung 24.06.2021	
München I	§ 177, 182, 184 i, 223	2018	Nürnberg (Ministrantentreffen)	2. j. m. Bew.	Jugendamt wurde informiert (MiStra Nr. 35)	Mistra 11 nach Verfahrensabschluss, der Polizei war der Vorgang aufgrund der durchgeführten Ermittlungen bekannt.	a) Verurteilter (VU) berührte eine Geschädigte (GS) an der Brust und führte seinen Finger vaginal ein. b) Zeugenvernehmungen, Haftbefehl gegen den VU, rechtsmedizinische Untersuchung der GS, Begutachtung des VU	a) 01.05.2018	a) 65 Jahre, männlich, kroatisch b) 15 Jahre, weiblich, kroatisch	01.05.2018	Einleitungsverfügung 02.05.2018; Abschlussverfügung 07.11.2018	



Anlage 1												
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
StA	Tatvorwurf	Tatzeit	Tatort	Bei Einstellung: Rechtsnorm und Gründe	Frage 4.2 der SANFR MdL Fischbach vom 29.08.2022	Frage 4.3 der SANFR MdL Fischbach vom 29.08.2022	a) Darstellung des Tatvorwurfs b) Ggf. durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen	a) Ergänzende Angaben zu Tatzeiten (soweit bekannt und nicht in Spalte C aufgeführt) b) Ergänzende Angaben zu Straftatbeständen (soweit nicht in Spalte 8 aufgeführt)	Alter zur Tatzeit, Geschlecht, Staatsangehörigkeit (soweit bekannt) a) des / der Beschuldigten b) des / der Geschädigten	Erstmals Bekanntwerden der Vorwürfe bei den Ermittlungsbehörden (Datum, soweit feststellbar)	Einleitungs- und Abschlussverfügung (Datum)	Weitere wesentliche Informationen im Sinn der Anfrage (soweit bekannt)
(Straftatbestand)				Bei Anklage: Verfahrensausgang (Strafhöhe) Bei Sonstige: Erläuterung								
München I	§ 177, 184 I	2018	München (Wohnung)	1 J 6 Mon mit Bew.	Das Jugendamt wurde informiert (MiStra Nr. 35)	Der Polizei war der Vorgang aufgrund der durchgeführten Ermittlungen bekannt.	a) Verurteilter (VU) nimmt an einem Geschädigten (GS) nach erheblichem Alkoholkonsum sexuelle Handlungen gegen dessen Willen vor; VU manipuliert im Rahmen einer Ministrantenfahrt am Penis eines weiteren GS; VU manipuliert im Rahmen einer weiteren Ministrantenfahrt am Penis eines weiteren GS. b) Zeugenvernehmungen, Wohnungsdurchsuchung, Auswertung sichergestellter Datenträger	a) 28.10.2018; Juli 2018; September 2019	a) 27 bzw. 28 Jahre, männlich, deutsch b) 19, 17, 15 Jahre, jeweils männlich, 2 x deutsch, 1 x ghanaisch	08.01.2020	Einleitungsverfügung 10.01.2020; Abschlussverfügung 25.05.2021	
München II	§ 176 StGB	15.11.2006	Privatwohnung, durch Caritas vermietet, in Gröbenzell	§ 170 II StPO, kein Straftatbestand erfüllt	Das Jugendamt wurde informiert (MiStra Nr. 35)	MiStra Nr. 11 wurde erteilt	a) Der Beschuldigte, ein ehemaliger Priester, soll einen 17-Jährigen, den er bei dessen Praktikum in einem Altenheim, in dem der Beschuldigte arbeitete, kennengelernt hatte, zu sich in die Wohnung eingeladen haben. Dort soll er den alkoholkranken und sich deshalb in Therapie befindlichen Jugendlichen zum Konsum von Bier und Ouzo gedrängt und ihn anschließend für längere Dauer seine Hand auf den oberen Teil des Oberschenkels gelegt haben, um sich sexuell zu erregen. Trotz der Bemerkung des 17-Jährigen, dies sei ihm unangenehm, habe der Beschuldigte die Hand nicht weggenommen. b) Auswertung der Akte des Bistums Regensburg	b) §§ 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB a. F., 179 Abs. 1 StGB a. F., 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB a. F., 185 StGB	a) 49 Jahre, männlich, deutscher Staatsangehöriger b) 17 Jahre, männlich, Staatsangehörigkeit unbekannt	16.01.2019	Einleitungsverfügung 16.01.2019; Abschlussverfügung 02.04.2019	
München II	§ 174a StGB	01.08.2014	Franziskuswerk Schönbrunn (mittelbar durch Franziskanerinnen getragen) in Schönbrunn	8 Jahre 6 Monate	Kreisjugendamt Dachau involviert aufgrund der bereits angeordneten Amtsvormundschaft für das ungeborene, durch den Missbrauch entstandene Kind; Keine nochmals gesonderte Involvierung der bayerischen Jugendämter (MiStra Nr. 35), da aus Sicht der StA keine Maßnahmen zur Abwehr einer erhebliche Kindeswohlgefährdung erforderlich waren, insbesondere weil Geschädigte volljährig (keine Jugendschutzsache).	MiStra Nr. 11 wurde erteilt; ansonsten keine gesonderte Informationsweiterleitung an die Polizei, da der Vorgang dort durch die Ermittlungen bereits bekannt.	a) Der Verurteilte übte als Nachtpfleger einer Behinderteneinrichtung in mittelbarer kirchlicher Trägerschaft mit einer schwerbehinderten Bewohnerin den ungeschützten vaginalen Geschlechtsverkehr aus, woraufhin diese schwanger wurde. b) Zeugenvernehmungen, DNA-Abstammungsgutachten, rechtsmedizinisches Gutachten, Untersuchungshaft	a) August 2014 b) § 179 Abs. 1 StGB	a) 51 Jahre, männlich, deutscher Staatsangehöriger b) 27 Jahre, weiblich, türkische Staatsangehörige	05.02.2015	Einleitungsverfügung 06.02.2015; Abschlussverfügung 17.07.2015	
München II	§ 177 Abs. 1 StGB	01 bzw. 02/2022	St. Irmengard-Gymnasium in Garmisch-Partenkirchen (Trägerschaft durch Erzd. München & Freising)		Das Jugendamt wurde informiert (MiStra 35)	keine gesonderte Informationsweiterleitung an die Polizei, da der Vorgang dort durch die Ermittlungen bereits bekannt und die Ermittlungen andauern.	a) Der Beschuldigte soll als Koch einer Schule in kirchlicher Trägerschaft zwei Schülerinnen umarmt und zumindest eine Schülerin an deren Brust oberhalb der Bekleidung für ca. 3 Sekunden berührt haben. Zudem soll er vor beiden Schülerinnen seine Hose nach unten gezogen und ihnen sein nacktes Gesäß gezeigt haben. Er habe ihnen mit einer Bank den Weg versperrt, den Oberarm einer Schülerin ergriffen und diesen so fest gedrückt, dass sie Schmerzen verspürte. Zudem sei er beiden Schülerinnen nur mit Unterwäsche bekleidet gegenübergetreten. b) Auswertung kirchlicher und schulischer Besprechungs- und Anhörungsprotokolle, informatorische Befragungen durch die Polizei, polizeiliche Zeugenvernehmungen, teilweise audiovisuell, und Handauswertungen (Chats und Fotos).	a) 27.01.2022, 09.02.2022 b) §§ 240, 223 StGB	a) 44 Jahre, männlich, deutscher Staatsangehöriger b) jeweils 15 Jahre, weiblich, deutsche Staatsangehörige	19.04.2022	Einleitungsverfügung: 25.04.2022; Abschlussverfügung noch nicht erfolgt, da die Ermittlungen andauern	
München II	§ 177 StGB	15.01.2021	Freie evangelische Kirche in Germering	Anklage an Amtsgericht Fürstenfeldbruck - Jugendrichter als Jugendschutzgericht -	Das Jugendamt wurde informiert (MiStra Nr. 35)	Keine gesonderte Informationsweiterleitung an die Polizei, da der Vorgang dort durch die Ermittlungen bereits bekannt.	a) Der Angesuldigte soll als Putzkraft einer Kirche einen 16 Jahre alten Jugendlichen in die Kirche gelockt, diesen dort mehrfach gegen dessen Willen auf den Mund geküsst, mehrfach über der Kleidung an dessen Penis gefasst und weitere sexuelle Handlungen vorgenommen haben. b) Polizeiliche Zeugenvernehmungen nebst Erstellung von Tatortskizzen, ermittlungsrichterliche Videovernehmung des Geschädigten, Erstellung Lichtbildtafel von Tatort und Kleidung, Sicherstellung der Kleidungen und Kirchenflyer, DNA-Abriebe, DNA-Probenentnahme und DNA-Begutachtung		a) 59 Jahre, männlich, eritreischer Staatsangehöriger b) 16 Jahre, männlich, deutscher Staatsangehöriger	15.01.2021	Einleitungsverfügung: 19.01.2021; Abschlussverfügung: 21.09.2022	Rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten mit Bewährung.
Traunstein	§ 185 StGB u.a.	2010	Schule	§ 170 II StPO, Tat verjährt	Jugendamt wurde informiert	keine Mitteilung an Polizei; Taten 2010, Beschuldiger vom Religionsunterricht entbunden	a) Der Beschuldigte war Religionslehrer an einer Volksschule und soll die Schüler der 9. Jahrgangsstufe beleidigt und in einem Gruppenraum eingesperrt haben. Zudem soll der Beschuldigte in seinem Unterricht sexuelle Inhalte in Fikalsprache thematisiert haben. b) Keine	b) §§ 239, 240 StGB	a) 55 Jahre, männlich, deutsch b) Schüler/-innen der 9. Klasse (14/15 Jahre)	03.01.2019	Einleitungsverfügung: 27.03.2019; Abschlussverfügung: 30.04.2019	
Traunstein	§§ 174, 177 StGB	2016-2019	Jugendtreff, Ferienfahrt, Hotel	Anklage bei der Jugendkammer am 04.11.2021 erhoben, noch kein HVT bekannt	Mitteilung an Jugendamt ist erfolgt (MiStra 35)	KPI warmil Ermittlungen betraut, weitere Mitteiln Polizei war daher nicht erforderlich	a) Der Beschuldigte war Gemeindefereferent in einer Stadtkirche und in mehreren Pfarreien für die Kinder- und Jugendarbeit zuständig. Er half der Geschädigten, welche an Depressionen litt, als Jugendseelsorger und traf sich wöchentlich mit ihr. Dabei soll er die psychische Instabilität der Geschädigten und Abhängigkeit ihm gegenüber zu sexuellen Handlungen, insbesondere auch zum Geschlechtsverkehr, ausgenutzt haben. b) Zeugenvernehmungen, Wohnungsdurchsuchung bei dem Beschuldigten, Auswertung von Datenträgern und dem Mobiltelefon des Beschuldigten, Einholung eines psychiatrischen Sachverständigen Gutachtens	a) Jahre 2016, 2018 bis 2019 b) § 223 StGB	a) 30 bzw. 32 Jahre, männlich, deutsch b) 16 bzw. 18 Jahre, weiblich, deutsch	28.12.2020 (Anzeige durch das Erzbischöfliche Ordinariat München)	Einleitungsverfügung: 28.12.2020; Abschlussverfügung: 04.11.2021	Das Landgericht Traunstein hat zwischenzeitlich Termine zur Hauptverhandlung ab dem 19.04.2023 bestimmt.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.